

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Petschow vom 29.10.2025

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Petschow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	375,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	15,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage Ruhewiese

- für Urnen je Stelle für 25 Jahre	2.000,00 EUR
------------------------------------	--------------

Baumkreis

-für 2 Urnen je Stelle für 25 Jahre	2.200,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	88,00 EUR

Rasengrabstätten

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	2.400,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	96,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 45,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- A: Wasserkosten
- B: Abfallkosten
- C: Kosten der Grünpflege
- D: Personalkosten und Personalnebenkosten bzw. Kosten für Dienstleister
- E: Material- und Betriebskosten
- F: Reparaturkosten
- G: Kosten der Versicherungspflicht

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofssatzung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren)	40,00 EUR
--	-----------

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Gebühr nach Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab/ Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabs

Gebühr nach Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab pro Jahr und Grabbreite zzgl. den Friedhofsunterhaltungsgebühren	40,00 EUR
--	-----------

Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabs pro Jahr und Grabbreite zzgl. den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts und den Friedhofsunterhaltungsgebühren	40,00 EUR
--	-----------

Die Gebühren werden in einer Summe im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	200,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	150,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	40,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	3,50 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	20,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 14.01.2020 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Cammin-Petschow am 29.10.2025.



G. Froesa - Schmidt

(Unterschrift)

Pastorin G. Froesa - Schmidt

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-
meinderates

(Unterschrift)

Kügler

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg genehmigt am *10.11.2025*